

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 59

Nr. 10

München, den 28. April

1948

Inhalt:

Gesetz Nr. 113 über den Wegfall der 10prozentigen Kürzung der Grundgehalts- und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte vom 18. 3. 48	S. 59	und die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte vom 19. April 1948	S. 62
Bekanntmachung betr. das Gesetz über Lohnausfälle	S. 59	Gesetz Nr. 119 über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 19. April 1948	S. 63
Gesetz Nr. 114 über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Mangels an Strom, Kohle und Gas v. 25. 3. 48	S. 59	Gesetz Nr. 120 über die Abänderung des Art. 25 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 vom 19. April 1948	S. 63
Gesetz Nr. 115 über die Straßenbaulast in Bayern vom 12. April 1948	S. 61	Gesetz Nr. 121 über die Anwendung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) auf Heimkehrer vom 20. April 1948	S. 63
Gesetz Nr. 116 zur Änderung des Rennwett- und Lotterie-Gesetzes vom 12. April 1948	S. 62	Verordnung Nr. 157 zur Ergänzung der Verordnung über die Verfahrensregelung der Eisenbewirtschaftung vom 14. Februar 1948	S. 64
Gesetz Nr. 117 zur Änderung des zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafverfahrensverfassungsgesetz 1946 vom 19. April 1948	S. 62	Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Vertrauenspersonen vom 6. Februar 1948	S. 65
Gesetz Nr. 118 über den Termin der Gemeindevahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten			

Gesetz Nr. 113

über den Wegfall der 10prozentigen Kürzung der Grundgehalts- und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte

Vom 18. März 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Es sind nicht mehr anzuwenden

- in der Reichsbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Reichsbesoldungsgesetz) in der Fassung der Anlage 1 zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I Seite -189):
 - bei Besoldungsgruppe 2 c 2: Fußnote 1
 - bei Besoldungsgruppe 3 c: Fußnote 4
 - bei Besoldungsgruppe 4 a 2: Fußnote 1
 - bei Besoldungsgruppe 4 b 2: Fußnote 2
 - bei Besoldungsgruppe 4 c 2: Fußnote 8.
- In der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 zum Reichsbesoldungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 180): der letzte Absatz der Anmerkungen.

Art. 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1947 in Kraft.

München, den 18. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Bekanntmachung

Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. Januar 1948 beschlossen,

- die Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 (GVBl. S. 194) und
- die Verordnung zur Verlängerung der vorstehenden Verordnung vom 10. Oktober 1947 (GVBl. S. 203) durch das

Gesetz

über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Mangels an Strom, Kohle und Gas zu ersetzen.

Das Gesetz wird anschließend bekanntgemacht.
München, den 25. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 114

über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Mangels an Strom, Kohle und Gas

Vom 25. März 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, welches nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Arbeitstage und Arbeitsstunden, die in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wegen behördlich angeordneter Einschränkungen des Verbrauchs an elektrischem Strom ausfallen, sollen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Unternehmern und den

Belegschaften (Betriebsräten, Gewerkschaften) durch Verlegung der Arbeitszeiten, durch Vor- und Nacharbeit, durch andere Arbeiten oder in sonstiger Weise (Urlaub) eingebracht werden.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 aus betrieblichen Gründen und trotz aller Anstrengungen der Beteiligten nicht möglich ist, wird der unvermeidbare Verdienstausfall der Arbeitnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus öffentlichen Mitteln ersetzt.

II. Lohnausfallvergütung

§ 2

(1) Muß die Arbeitszeit für die Mehrheit der Belegschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung aus den in § 1 genannten Gründen verkürzt oder muß ein Betrieb oder eine Betriebsabteilung aus den gleichen Gründen zeitweise stillgelegt werden, so erhalten die von der Betriebseinschränkung oder -stilllegung betroffenen Arbeitnehmer eine Lohnausfallvergütung von 80 vom Hundert des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das sie in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätten.

(2) Soweit das in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielbare Arbeitsentgelt kalendertäglich 10 RM, wöchentlich 70 RM oder monatlich 300 RM übersteigt, bleibt es bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt. Schmutzzulagen und andere Erschwernis- oder Gefahrezuschläge und Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung ebenfalls außer Betracht.

(3) Die Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung (Verordnung Nr. 100 über die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung vom 5. Dezember 1946, GVBl. 1947, S. 47) sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die nach dieser Verordnung entschädigten Ausfälle keine Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

§ 3

(1) Als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 gelten Arbeiter und Angestellte, die in einer nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.

(2) Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Hausgehilfen und Hausangestellte sowie die in einem Betriebe beschäftigten Familienangehörigen des Unternehmers oder Hausgewerbetreibenden sind jedoch vom Bezug der Lohnausfallvergütung auch dann ausgeschlossen, wenn ihre Beschäftigung arbeitslosenversicherungspflichtig ist.

§ 4

(1) Als betriebsüblich im Sinne des § 2 gilt die Arbeitszeit, die vor Eintritt der Strombezugsbeschränkungen tatsächlich bestanden hat und ohne die Strombezugsbeschränkungen fortbestanden hätte.

(2) War die Arbeitszeit schon vor ihrer Einschränkung wegen Strommangels verkürzt im Sinne der Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung, so ist bei der Durchführung dieses Gesetzes von der vor Eintritt des Arbeitsmangels bestehenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. Ein Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung gilt in diesem Falle als durch die Vergütung nach diesem Gesetz abgegolten.

(3) Sofern die Arbeitszeit eines Betriebes im Rahmen des sogenannten Mehrleistungsprogramms vorübergehend auf 40 Wochenstunden verkürzt war, gilt die vor dem 1. Juli 1947 bestandene regelmäßige Arbeitszeit als betriebsüblich im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Der Präsident des Landesarbeitsamts kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen.

§ 5

(1) Auf die Vergütung nach § 2 sind alle Einkünfte, die der Unterstützte aus Arbeit für den seitherigen oder einen anderen Arbeitgeber oder aus einer selbständigen Betätigung während der Ausfallzeiten bezieht, mit 80 vom Hundert ihres Bruttobetragtes anzurechnen. Das gleiche gilt für freiwillige Leistungen, die dem Arbeitnehmer zum Ausgleich des Verdienstausfalles gegeben werden.

(2) Die Vergütung nach § 2 entfällt für sogenannte Bummeltage sowie für Arbeitstage, deren Ausfall auf Krankheit, Urlaub oder Feiertagsruhe zurückzuführen ist und für die deswegen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

(3) Krankheits-, Urlaubs- und Wochenfeiertage, für die ein Lohnanspruch besteht, gelten bei der Vergütungsbemessung als Arbeits- bzw. Ausfalltage.

§ 6

(1) Die Vergütung nach § 2 ist Entgelt im Sinne des Steuerrechts und der Sozialversicherung. Sie ist zum Zwecke der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge dem im Lohnabrechnungszeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

(2) Die auf den Arbeitgeber entfallenden Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gehören nicht zu den nach § 10 aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Aufwendungen.

III. Verfahren

§ 7

(1) Betriebseinschränkungen und -stilllegungen im Sinne dieses Gesetzes sind dem für den Sitz des Betriebes oder der Betriebsabteilung zuständigen Arbeitsamt durch den Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn, die voraussichtliche Dauer und der Umfang der Betriebseinschränkung, die Zahl der im Betriebe beschäftigten und der von der Betriebseinschränkung betroffenen Arbeitnehmer, die betriebsübliche Arbeitszeit (§ 4), der Beginn und die Dauer des Lohnabrechnungszeitraums anzugeben und eine Erklärung darüber abzugeben, inwieweit und warum eine Regelung nach § 1 Absatz 1 nicht möglich ist. Die Anzeige ist vom Betriebsrat gegenzuzeichnen. Ihr ist, sofern die Stromverbrauchseinschränkung nicht allgemein angeordnet ist, ein Nachweis über den Stromentzug oder die Strombezugsbeschränkung beizufügen.

(2) Das Arbeitsamt prüft die Anzeige des Betriebs und dessen Verhältnisse und stellt fest, ob die Voraussetzungen dieses Gesetzes gegeben sind. Es bestimmt zugleich den Zeitpunkt, von dem ab die Lohnausfallvergütung zu gewähren ist. Die Vergütungsgewährung kann von der Erfüllung arbeitsentsatzmäßiger Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Vergütungen nach § 2 werden frühestens für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt, in dem die Anzeige des Betriebs beim Arbeitsamt eingegangen ist. Erstreckt sich der Lohnabrechnungszeitraum auf mehr als zwei Wochen und ist die Anzeige des Betriebs nicht innerhalb der ersten zwei Wochen des Lohnabrechnungszeitraums beim Arbeitsamt eingegangen, so findet eine Vergütungszahlung frühestens für die in der zweiten Hälfte des Lohnabrechnungszeitraums eingetretenen Arbeitsausfälle statt. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch der Arbeitnehmer gegen den anzeigesäumigen Unternehmer bleibt unberührt.

§ 8

(1) Das Arbeitsamt kann die Meldung der arbeitsfreien Arbeitnehmer beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bestimmten Stelle anordnen. Es kann dem Arbeitnehmer für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stilllegung andere entgeltliche Arbeit zuweisen. Durch die Aufnahme anderer Arbeit wird das seitherige Arbeitsverhältnis nicht gelöst;

der Arbeitnehmer gilt als aus seinem Betrieb ohne Lohnfortzahlung beurlaubt.

(2) Der Anspruch auf eine Vergütung nach § 2 entfällt, wenn ein Arbeitnehmer die nach Absatz 1 angeordneten Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt oder die Aufnahme und Verrichtung einer ihm durch das Arbeitsamt zugewiesenen zumutbaren Arbeit ohne berechtigten Grund verweigert. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer sich einer nach § 1 Abs. 1 getroffenen Regelung nicht unterwirft.

§ 9

(1) Die Vergütungen nach § 2 sind von den Betrieben für jeden Lohnabrechnungszeitraum kostenlos zu errechnen und auszuführen. Sofern die Vergütungsauszahlung nicht mit der Lohnzahlung für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum verbunden werden kann, ist sie innerhalb einer Woche nach der Lohnzahlung vorzunehmen.

(2) Die Betriebe haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütungen nachzuprüfen und nachzuweisen. Ihre Unterlagen sind dem zuständigen Arbeitsamt auf Verlangen jederzeit zur Nachprüfung vorzulegen.

(3) Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Betrieb alle für die Gewährung und Berechnung der Lohnausfallvergütung erforderlichen Angaben zu machen und ihnen insbesondere die Bruttoverdienste aus Arbeiten außerhalb der Arbeitsstätte während der Ausfallzeiten und die Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 unaufgefordert und rechtzeitig anzugeben und nachzuweisen.

§ 10

(1) Die seitens der Unternehmer rechtmäßig gezahlten Lohnausfallvergütungen werden ihnen auf Antrag durch das Arbeitsamt nach Prüfung und Anerkennung erstattet; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Tage, an dem die Vergütungen an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ausgezahlt wurden, beim Arbeitsamt geltend gemacht wird.

(2) Nötigenfalls kann dem Betriebe auf Antrag eine Voraus- oder Abschlagszahlung geleistet werden. Mit der Leistung der Voraus- oder Abschlagszahlung ist eine Anerkennung der Erstattungsvoraussetzungen (Abs. 1) nicht verbunden.

(3) Eine Erstattung der durch Betriebe der öffentlichen Hand aufgewendeten Lohnausfallvergütungen findet nicht statt.

(4) Unrechtmäßig bezogene Lohnausfallvergütungen sind zurückzuzahlen. Für Vergütungsbeträge, die zu Unrecht gezahlt wurden, haften der Unternehmer und der Arbeitnehmer als Gesamtschuldner, es sei denn, daß die Überzahlung von einem Teile absichtlich herbeigeführt worden ist.

§ 11

Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Arbeitsämter nach diesem Gesetz wird im Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung (§§ 178 ff. AV.—AVG.) entschieden.

§ 12

(1) Die Aufwendungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Reichsstock für Arbeitseinsatz) verauslagt. Sie werden der Arbeitslosenversicherung nach näherer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen aus Staatsmitteln teilweise ersetzt.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet der Ministerpräsident.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 18. August 1947 fällt. Es gilt zunächst bis zum Ende des Lohnabrechnungszeitraums, in den der 31. März 1948 fällt.

§ 14

(1) Der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Er kann den Geltungsbereich des Gesetzes auf Betriebseinschränkungen und -stilllegungen ausdehnen, die durch einen Mangel an Gas oder Kohle verursacht sind.

§ 15

Für Betriebe, deren Arbeitszeit schon vor der Verkündung dieses Gesetzes nach § 2 verkürzt wurde oder die schon vor diesem Zeitpunkt nach § 2 stillgelegt worden sind, sind die Lohnausfallvergütungen beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen abweichend von § 7 Abs. 3 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu gewähren, wenn die Anzeige (§ 7 Abs. 1) spätestens am 15. September 1947 beim Arbeitsamt eingeht.

München, den 25. März 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 115 über die Straßenbaulast in Bayern

Vom 12. April 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Träger der Straßenbaulast für die in Bayern gelegenen Autobahnen und Reichsstraßen ist vom 8. Mai 1945 ab der bayerische Staat.

(2) Die Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Ortsdurchfahrten durch Gemeinden, die bei der Volkszählung am 16. Juni 1933 mehr als 6000 Einwohner hatten.

§ 2

(1) Die aus dem Eigentum an den Autobahnen und Reichsstraßen sowie ihren Nebenanlagen und Nebenbetrieben sich ergebenden Rechte und Pflichten stehen der Ausübung nach vom Zeitpunkt der Übernahme der Straßenbaulast an dem bayerischen Staate zu.

(2) Dies gilt nicht für Vermögen der Reichsautobahnen oder des Reiches, solange es nach Anordnung der Militärregierung unter Vermögenskontrolle steht.

(3) Nebenanlagen und Nebenbetriebe fallen nur dann unter die Bestimmung des Absatzes 1, wenn sie vor dem Übernahmzeitpunkt im Eigentum des Reiches, des Unternehmens Reichsautobahnen oder des bayerischen Staates standen.

§ 3

Die Autobahnen und Reichsstraßen in Bayern werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern — Bauabteilung — verwaltet.

§ 4

(1) Die Bestimmungen des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 (RGBl. I Seite 313) und des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I Seite 243) und der hierzu ergangenen Durchführungs- und Ausführungsverordnungen gelten im übrigen sinngemäß weiter.

(2) Wo in den vorstehend genannten Bestimmungen die Zuständigkeit des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen begründet ist, wird sie nunmehr vom Bayerischen Staatsministerium des Innern — Bauabteilung — wahrgenommen. Wo andere Reichsministerien für zuständig erklärt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Ministerien des bayerischen Staates.

(3) Unberührt bleiben die Zuständigkeiten in An-
gelegenheiten, die an Verwaltungen übertragen sind,
die für mehrere Länder oder Zonen gemeinsam
eingerrichtet sind.

§ 5

Das Bayerische Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

München, den 12. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 116 zur Aenderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Vom 12. April 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz Nr. 49, betreffend die Aenderung der §§ 10 und 11 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 (RGL. I Seite 393) und des § 42 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Rennwettsteuer vom 10. April 1933 (RGL. I Seite 191), vom 5. Sept. 1946 (BGVBl. 1946 Seite 328) wird aufgehoben.

§ 2

Die in den §§ 10 und 11 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 auf 16²/₃ v. H. der Wettheinsätze festgesetzten Steuersätze finden wieder Anwendung.

§ 3

Von der Totalisatorsteuer erhält der den Totalisator betreibende Rennverein 70 v. H., der bayerische Staat 30 v. H.

§ 4

Das Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1947 ab in Kraft.

München, den 12. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 117 zur Aenderung des zweiten Abänderungs- gesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946

Vom 19. April 1948.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 3. März 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

§ 1 des Zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 vom 8. September 1947 (GVBl. S. 175) erhält folgende Fassung:

In § 76 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 wird nach dem ersten Absatz der folgende zweite eingefügt:

(2) Auf Anordnung der Obersten Justizverwaltung können in der Hauptverhandlung vor den Strafkammern auch Schöffen mitwirken. Die Anordnung regelt:

1. in welchen Fällen die Strafkammern auch mit Schöffen besetzt werden;
2. die Zusammensetzung der Strafkammern; hierbei kann von der Bestimmung des Absatzes (1) abgewichen werden;
3. die erforderlichen Eigenschaften und die Auswahl der Schöffen;
4. die Art der Beeidigung, die Rechte und Pflichten der Schöffen sowie die Dauer des Schöffenamtes;
5. die Entschädigung für den den Schöffen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten;
6. das Verfahren bei den Strafkammern;
7. die Revision gegen Urteile der Strafkammern.

Der bisherige zweite Absatz des § 76 wird Absatz (3), der bisherige dritte Absatz wird Absatz (4). Im Absatz (4) des § 76 ist anstatt „Absatz (2)“ zu setzen: „Absatz (3).“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1948 in Kraft.

München, den 19. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 118 über den Termin der Gemeindewahlen 1948 in den kreisunmittelbaren Städten und die Amtszeit der neugewählten Gemeinderäte

Vom 19. April 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Der Termin zur Abhaltung der Wahlen in den kreisunmittelbaren Städten (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 des Gemeindewahlgesetzes vom 27. Februar 1948, GVBl. S. 19) wird auf Sonntag, den 30. Mai 1948, festgesetzt.

Art. 2

Die Amtszeit der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Gemeinderäte beginnt für die Gemeinderäte in den kreisangehörigen Gemeinden am 26. Mai 1948, in den kreisunmittelbaren Städten am 30. Juni 1948 und endet am 30. November 1951.

Art. 3

Art. 42 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19) wird aufgehoben.

Art. 4

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. April 1948 in Kraft.

München, den 19. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 119**über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern**

Vom 19. April 1948.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 13. Januar 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1**Krankenversicherung**

- (1) Personen, die auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in ein Arbeitslager eingewiesen sind, und Internierte (Lagerinsassen) unterliegen während des Zwangsaufenthalts innerhalb oder außerhalb des Lagers nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.
- (2) Für die Weiterversicherung gelten die Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Über den Beginn der Weiterversicherung und die Antragsfristen kann in den Durchführungsvorschriften Abweichendes bestimmt werden.

§ 2**Heilbehandlung**

Bei Erkrankungen, die während des Zwangsaufenthalts eintreten, wird — vorbehaltlich des § 3 — Heilbehandlung einschl. Zahnbehandlung, Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln sowie Krankenhauspfege auf Kosten des Lagers gewährt, Zahnersatz jedoch nur insoweit, wie dieser zur Abwendung von Gesundheitsschädigungen oder drohender Invalidität erforderlich ist.

§ 3**Unfallversicherung**

- (1) Für die Unfallversicherung der Lagerinsassen gelten die allgemeinen Bestimmungen für freie Arbeiter.
- (2) Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers richtet sich nach dem Unternehmen, dem der Lagerinsasse zur Arbeit zur Verfügung gestellt wird. Soweit Lagerinsassen vom Lager selbst zu Arbeiten eingesetzt werden, ist die staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig, in deren Bereich das Lager liegt.

§ 4**Rentenversicherung**

- (1) Die Lagerinsassen unterliegen während des Zwangsaufenthalts innerhalb oder außerhalb des Lagers nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
- (2) Für die Weiterversicherung und die Selbstversicherung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rentenversicherung.

§ 5**Ausgleichsbetrag**

- (1) Werden Lagerinsassen einem Unternehmen gegen eine Vergütung zur Arbeit zur Verfügung gestellt, so hat dieses einen dem Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages entsprechenden Ausgleichsbetrag an das Lager zu zahlen.
- (2) Der Ausgleichsbetrag ist für soziale Zwecke zugunsten der Lagerinsassen zu verwenden.

§ 6**Schlußbestimmungen**

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge und das Staatsministerium für Sonderaufgaben erlassen gemeinsam jeweils für ihr Land die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1946 in Kraft.

München, den 19. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 120**über die Abänderung des Artikels 25 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946**

Vom 19. April 1948.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 3. März 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende der Spruchkammer soll, der der Berufungskammer muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ausnahmsweise können auch Vorsitzende von Spruchkammern, die sich als solche bewährt haben, als Vorsitzende von Berufungskammern verwendet werden, auch wenn sie die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nicht besitzen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1948 in Kraft.

München, den 19. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 121**über die Anwendung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) auf Heimkehrer**

Vom 20. April 1948.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Kriegsgefangenen, die nach dem 8. Mai 1947 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind und sich in der US-Zone polizeilich gemeldet haben (im folgenden „Heimkehrer“ genannt), sofern sie nicht schon unter die Jugendamnestie fallen.

§ 2

Fällt der Heimkehrer nicht in die Klasse I oder II der Anlage A zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Befreiungsgesetz) und besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen des Öffentlichen Klägers kein hinreichender Verdacht, daß der Heimkehrer Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der Öffentliche Kläger keine Klage zu erheben und ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen.

Fällt der Heimkehrer in die Klasse II der Anlage A zum Befreiungsgesetz, so kann der Öffentliche Kläger, wenn keine Belastungen im Sinne der Artikel 5, 7, 8 oder 9 vorliegen, mit Zustimmung der örtlichen Militärregierung das Verfahren einstellen.

§ 3

Wenn der Heimkehrer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im schriftlichen Verfahren oder auf Grund mündlicher Verhandlung nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten einzu-reihen ist, so hat die Kammer das Verfahren einzustellen.

§ 4

Wenn der Heimkehrer bereits rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer eingereiht ist, so hat der Öffentliche Kläger dem Staatsministerium für Sonderaufgaben gemäß Artikel 52 des Befreiungsgesetzes die Entscheidung zur Aufhebung und Einstellung des Verfahrens vorzulegen. Von dem Heimkehrer bereits erfüllte Sühneleistungen und bezahlte Verfahrenskosten werden nicht erstattet.

§ 5*

Artikel 58 Absatz 1 des Befreiungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1947 findet nur auf die Heimkehrer Anwendung, die in die Klasse I der Gesetzesanlage fallen. Auf Heimkehrer, die in die Klasse II der Gesetzesanlage fallen, findet Artikel 58 Absatz 3a des Befreiungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Wenn das Verfahren eingestellt wird, fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last.

§ 7

Die Einstellung des Verfahrens hat zur Folge, daß der Heimkehrer die Rechtsstellung eines Betroffenen erhält, dessen Verfahren auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Weihnachtsamnestie vom 5. Februar 1947 eingestellt worden ist.

Will der Heimkehrer als nicht betroffen, nicht belastet oder entlastet erklärt werden, so kann er die Durchführung des ordentlichen Verfahrens beantragen. Erweist sich dieser Antrag als unbegründet, so hat der Heimkehrer abweichend von § 6 dieses Gesetzes und § 7 der Gebührenordnung vom 4. April 1946 die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§ 8

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Kriegsgefangene, gegen die in ihrer Abwesenheit gemäß Artikel 36 des Befreiungsgesetzes ein Verfahren durchgeführt wird.

§ 9

Gegen Angehörige einer nach dem Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofs für verbrecherisch erklärten Organisationen kann die Kammer das Ver-

*) Anmerkung der Redaktion: Überholt durch § 4 des Zweiten Gesetzes über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 („Zweites Abänderungsgesetz“). Vom 5. April 1948 (GVBl. Nr. 6, S. 48.)

fahren nach diesem Gesetz nur dann einstellen, wenn sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Feststellung gelangt, daß der Heimkehrer

1. a. von den verbrecherischen Handlungen oder Absichten der Organisation keine Kenntnis hatte oder
- b. im Falle der Zugehörigkeit zur Waffen-SS zu dieser Organisation zwangsweise eingezogen wurde und
2. sich selbst nicht an verbrecherischen Handlungen beteiligt hat.

§ 10

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Sonderaufgaben.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 18. März 1948 in Kraft.

München, den 20. April 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Verordnung Nr. 157

des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft zur Ergänzung der Verordnung über die Verfahrensregelung der Eisenbewirtschaftung vom 24. Juni 1947

(Bayer. Staatsanzeiger Nr. 26 vom 28. Juni 1947)
Vom 14. Februar 1948.

Bis zum Inkrafttreten einer Zwei-Zonen-Verteilungsregelung für die bezugsscheinpflichtigen Fertigerzeugnisse aus Eisen und Stahl der Gruppe Eisen-, Stahl-, Metall- und Blechwaren — Teil A, Ziffer II, Abs. 2, sowie Anhang 2 Ziffer 55, 56 und 57 der Verfahrensregelung der Eisenbewirtschaftung (Ausgabe des Verwaltungsamtes für Wirtschaft) — wird gemäß § 1 Abs. 5 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 1948 S. 3) in Übereinstimmung mit der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets folgendes verordnet:

§ 1 Gegenstand und Art der Bewirtschaftung

(1) Die in der Anlage aufgeführten Fertigerzeugnisse dürfen von Händlern und Herstellern nur gegen Bezugsmarken abgegeben oder bezogen werden, die auf diese Erzeugnisse lauten.

(2) Die Bezugsmarken bestehen aus einem Stamm- und Kontrollabschnitt. Der Kontrollabschnitt ist bei Lieferung an den Verbraucher vom Händler abzutrennen und ein Jahr aufzubewahren. Kann der Verbraucher vom Händler nicht sofort beliefert werden, bleibt der Kontrollabschnitt bis zur Belieferung in Händen des Verbrauchers.

(3) Die Stammabschnitte haben sowohl für den Einzelhandel als auch für den Großhandel volles Wiederbezugsrecht bis zum Herstellerbetrieb.

(4) Die Verbraucher können die Bezugsmarken bei beliebigen Händlern und die Händler die Stammabschnitte bei beliebigen bayerischen Produktionsbetrieben zum Bezug der Ware verwenden.

(5) Händler und Hersteller sind verpflichtet, soweit die bewirtschafteten Fertigerzeugnisse vorrätig sind, die ihnen vorgelegten Bezugsmarken oder Stammabschnitte zu beliefern.

(6) Die Herstellerbetriebe führen die eingenommenen Stammabschnitte der Bezugsmarken monatlich, spätestens bis zum 10. jeden Monats für den

Vormonat, an die zuständige Regierung — Regierungswirtschaftsamt — ab. Die Stammabschnitte verbleiben zu Kontrollzwecken bei der Regierung — Regierungswirtschaftsamt — und sind von der Regierung — Regierungswirtschaftsamt — mittels Lochung ungültig zu machen. Die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter — berichten dem Landeswirtschaftsamt (Eisen und Metalle) bis zum 25. jeden Monats über die Anzahl der eingenommenen Stammabschnitte, aufgliedert nach den Arten der Bezugsmarken.

(7) Auf Grund der von den Herstellerbetrieben abgeführten Stammabschnitte werden Planungskontingente für die bewirtschafteten Fertigerzeugnisse auf die einzelnen Betriebe verteilt.

(8) Die Bezugsmarken werden vom Landeswirtschaftsamt (Eisen und Metalle) monatlich über die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter — an die unteren Verwaltungsbehörden — Wirtschaftsämter — abgegeben, die die Verteilung an die Verbraucher vornehmen (Ausnahme siehe § 3).

(9) Die Stammabschnitte der Bezugsmarken sind bei Ausgabe an den Verbraucher von der Bewirtschaftungsstelle mit Dienstsiegel und Datum der Ausgabe zu versehen. Stammabschnitte ohne Dienstsiegel und ohne Datum sind ungültig und dürfen nicht beliefert werden.

(10) Bezugsmarken, die nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Ausstellungsdatum beim Handel oder unmittelbar beim Hersteller abgegeben sind, verfallen.

§ 2 Sonderregelung für Handwerksbetriebe

(1) Herstellerbetriebe, die den Landesinnungsverbänden des Handwerks angeschlossen sind, führen die eingenommenen Stammabschnitte nicht an die Regierungen — Regierungswirtschaftsämter —, sondern an den zuständigen Landesinnungsverband ab.

(2) Die Landesinnungsverbände berichten über die Anzahl der von den einzelnen Handwerksbetrieben eingenommenen Stammabschnitte spätestens bis zum 25. jeden Monats für den Vormonat an das Landeswirtschaftsamt (Eisen und Metalle), aufgliedert nach Arten der Bezugsmarken.

(3) Die Handwerksbetriebe werden an den Planungskontingenten entsprechend den eingenommenen Stammabschnitten beteiligt.

§ 3 Gewerbliche Verbraucher

(1) Bezugsmarken für gewerbliche und betriebliche Zwecke werden nicht durch die unteren Verwaltungsbehörden — Wirtschaftsämter — zugeteilt. Für diese Zwecke haben die gewerblichen Verbraucher in Höhe des Eiseneinsatzgewichtes der benötigten Fertigerzeugnisse aus ihrem Unterhaltungskontingent Bestellrechte oder Kleinschecks zum Umtausch gegen Bezugsmarken bei den Regierungen — Regierungswirtschaftsämtern — einzureichen.

(2) Folgende Verbraucher nehmen den Umtausch nicht bei den Regierungen — Regierungswirtschaftsämtern —, sondern bei dem Landeswirtschaftsamt (Eisen und Metalle) über ihre zuständigen zentralen Beschaffungsstellen vor:

- a) Bergbau,
- b) Reichsbahn,
- c) Deutsche Post,
- d) Sicherheitswesen (Polizei, Feuerwehr und ähnliches),
- e) Gemeinschaftslager für rassisch, religiös u. politisch Verfolgte,
- f) Durchgangslager für Flüchtlinge,
- g) Internierungslager,

- m) Caritative Landesorganisationen,
- n) Dienstbedarf der Ministerien.

§ 4 Bisherige Bezugscheine

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz von Verbrauchern befindlichen Bezugscheine behalten ihre Gültigkeit und müssen von Einzelhändlern noch beliefert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Febr. 1948 in Kraft.
München, den 14. Februar 1948.

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft
gez. Dr. Hanns Seidel.

Anlage

Verzeichnis der Fertigerzeugnisse.

Ziffer 55, Herde und Öfen (aus Eisen und Stahl, Guß oder Keramik):

- a) Kohlekleinherde (60—75 cm lang),
- b) Kohleherde (76—89 cm lang),
- c) Gasherde (bis einschl. 4 Brennstell.),
- d) Gaskocher (2flammig),
- e) Heizöfen (bis einschl. 99 cbm Raumheizleistung),
- f) Ofenrohre (bis einschl. 131 mm ϕ),
- g) Ofenrohrknie (bis einschl. 131 mm ϕ),
- h) Elektroherde (bis einschl. 4 Brennstellen).

Ziffer 56, Töpfe, Schüsseln, Eimer, Wannen (aus Eisen und Stahl, Guß oder Nichteisenmetallen):

- a) Töpfe (1—3 Ltr. Inhalt),
- b) Töpfe (3,1—6 Ltr. Inhalt),
- c) Töpfe (6,1—9 Ltr. Inhalt),
- d) Töpfe (9,1—15 Ltr. Inhalt),
- e) Nachttöpfe (Einheitsnorm),
- f) Schüsseln (28—45 cm ϕ einschl.),
- g) Wannen oval (bis 70 cm ϕ einschl.),
- h) Wannen rund (bis 50 cm ϕ einschl.),
- i) Wasch- od. Wecktöpfe (Einheitsnorm),
- k) Eimer (28 und 30 cm ϕ einschl.).

Ziffer 57, Bestecke (aus Eisen und Stahl oder Nichteisenmetallen):

- a) Eßmesser mit Gußstahl- oder rostfreier Klinge,
- b) Eßgabeln,
- c) Eß- oder Kaffeelöffel.

Anordnung

über die Entschädigung der Schöffen und Vertrauenspersonen

Vom 6. Februar 1948.

Auf Grund des § 30 der Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 18. Februar 1947 (GVBl. S. 177) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Schöffen und Vertrauenspersonen des zur Auswahl der Schöffen berufenen Ausschusses erhalten als Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall für jede angefangene Stunde der durch die Dienstleistung versäumten Arbeitszeit einen Betrag von 20 Reichspfennig bis zu 1.50 Reichsmark. Die Höhe der Entschädigung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festzusetzen. Die

Entschädigung ist für höchstens 10 Stunden für den Tag zu gewähren.

§ 2

Schöffen und Vertrauenspersonen erhalten außerdem

1. für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagegeld und
2. für jede durch die Dienstleistung notwendig gewordene Übernachtung ein Übernachtungsgeld

nach den Sätzen, die ein Beamter der Stufe V (vergl. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 — RGBl. S. 1067 — und Verordnung Nr. 128 zur Änderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten vom 28. Juli 1947 — GVBl. S. 184 —) für eine Dienstreise erhält.

Als Tag der Dienstleistung im Sinne Abs. 1 gilt jeder Tag, an dem der Schöffe oder die Vertrauensperson dienstlich am Sitzungsort des Gerichts anwesend ist.

Ob überhaupt und in welcher Höhe Tage- und Übernachtungsgeld zu gewähren ist, bestimmt sich nach den gleichen Vorschriften wie bei Dienstreisen der Beamten.

§ 3

Schöffen und Vertrauenspersonen erhalten als Fahrtkostenentschädigung

1. Bei Wegstrecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen höch-

stens den Fahrpreis der Wagen- oder Schiffsklasse, für deren Benutzung ein Amtsrichter bei Dienstreisen entschädigt wird. Daneben können die Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge erstattet werden, wenn ihre Benutzung nach Lage der Verkehrsgelegenheiten, insbesondere zur Abkürzung der Gesamtdauer der Reise, zweckmäßig war;

2. bei Wegstrecken, die nicht auf diese Art zurückgelegt werden können, für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs 10 Reichspfennig. Ist der Schöffe oder die Vertrauensperson durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen; dies gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist.

§ 4

Die Fahrtkosten werden auch für die Reise gewährt, die der Schöffe oder die Vertrauensperson während der Tagung nach dem Wohnort und zurück macht, wenn sie die Höhe der Vergütung nicht übersteigen, die beim Verbleiben am Sitzungsort zu gewähren wäre.

§ 5

Der Gesamtbetrag der nach den §§ 1—4 zu gewährenden Entschädigung ist auf volle 5 Reichspfennig abzurunden.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. März 1948 in Kraft.
München, den 6. Februar 1948.

Dr. Josef Müller,

Stellv. Ministerpräsident und
Staatsminister der Justiz